

Dokumentation Concilium

Unter der Verantwortung des Generalsekretariats

Giuseppe d'Ercole

Forschungsnotizen zur Kollegialität der Bischöfe

Im Verlauf des letzten ökumenischen Konzils war viel von der Beziehung zwischen den bischöflichen Gewalten und der Weihe die Rede. In der Hoffnung, zu einer endgültigen Lösung der verschiedenen Probleme beizutragen, die dieser Frage zugrunde liegen, lege ich die folgenden Forschungsnotizen zu kritischer Stellungnahme und zum Studium vor.¹

Die Bischofswahl

In einem Brief des hl. Cyprian finden wir die Beschreibung der Art und Weise, wie man «hierzulande und in fast allen Provinzen» bei der Bestellung eines Bischofs vorging. Teilnehmer waren alle Bischöfe der betreffenden Kirchenprovinz. Auch diejenigen Gläubigen, die mit allen Kandidaten vertraut waren, waren zugegen.²

Aus dem Bericht, der uns über die Wahl des Cornelius vorliegt, ergibt sich, daß diese Wahl ein Beispiel der Anwendung dieses Verfahrens ist: Cornelius wurde zum Bischof erhoben «von der überaus großen Zahl unserer Amtsgenossen, die damals in der Stadt Rom zugegen waren... auf Grund des Urteils Gottes und seines Gesalbten, auf Grund des Zeugnisses fast aller Kleriker, auf Grund der Abstimmung des damals anwesenden Volkes und der Zustimmung altbewährter Bischöfe und wackerer Männer».³

Die führende Rolle bei der Wahl spielten indes *die Nachbarbischöfe*. Selbst im Fall, daß die Gläubigen selbständig vorgingen, war die Zustimmung der Bischöfe erfordert. Da nach der Flucht des Narkissos aus Jerusalem niemand seinen Aufenthaltsort wußte, schien es den Leitern der Kirchen in der Umgebung angezeigt, einer andern Person die Hände zur Bischofsweihe aufzulegen. Als man es nach seiner Rückkehr in Rücksicht auf sein hohes Alter für das Beste hielt, dem Narkissos einen Koadjutor an die Seite zu geben, zwangen die Gläubigen Alexander, das Amt anzunehmen. Zuvor aber war es notwendig, die gemeinsame Zustim-

mung der Bischöfe der Nachbarkirchen zu erlangen.

Die Funktion, die die Nachbarbischöfe bei der Wahl ausüben, kommt Personen zu, die nicht zu der betreffenden Kirche gehören, der der erwählte Kandidat schließlich vorstehen wird. Infolgedessen üben die Wahlbischöfe in einem solchen Fall Gewalt aus in einem Territorium, worin sie mit Ausnahme dieser besonderen Funktion keine Exekutivgewalt ausüben können. Mit der Wahl wird der Bischof ein Glied dieser Körperschaft (coetus), dieses Standes (ordo) – Bischofskörperschaft, Bischofsstand. Es gibt sicherlich keine trefflichere Weise, jemanden in diese Körperschaft einzuführen, als eine Wahl, woran alle Nachbarbischöfe teilnehmen.

*Das Zeugnis der Kleriker:*⁴ Was die Teilnahme des Klerus an der Wahl des Bischofs betrifft, so steht einfach die Tatsache dieser Beteiligung fest. Obwohl erwähnt wird, was für einen Anteil sie an der Ordination von Presbytern hatten, bieten uns die Quellen kein ausdrückliches Beispiel dafür, daß der Klerus bei der Wahl eines Bischofs eine vollziehende Tätigkeit ausübte.

Die Zustimmung des Volkes: Die Zustimmung des Volkes ist ein Element, das bei der Wahl stets vorhanden ist.⁵ Die Argumente, die Cyprian zugunsten dieser Sitte vorbringt, stützen sich auf das Beispiel der Wahl der Priester im Alten Testament und auf die Wahl des Matthias und der Diakone.⁶

In bezug auf den Anteil, den der dem Bischof unterstehende Klerus an der Auswahl des Bischofs hatte, ist zu sagen, daß es hierbei vor allem darum ging, über den Charakter des Kandidaten Zeugnis abzulegen. Wie wir vermerkt haben, wurde Cornelius gewählt «auf Grund des Zeugnisses fast aller Kleriker». Zu diesem Zeugnis hinzu kam vielleicht eine aktive Beteiligung an der Wahl. Als der hl. Cyprian gewählt wurde, opponierte ein Teil des Klerus entschieden,⁷ und im Fall des Papstes Cornelius widersetzten sich Hippolyt und Novatian der Wahl.⁸

Die Rolle der Gläubigen bei der Wahl

Schon in der Didache ist von der Beteiligung des Volkes an der Wahl von Bischöfen und Diakonen die Rede.⁹

Clemens von Rom spricht von einer Wahl, die «mit Zustimmung der ganzen Kirche»¹⁰ erfolgt war, und Tertullian spricht von Amtsträgern, die ihr Amt «nicht durch Geld, sondern durch gutes Zeugnis erlangt haben».¹¹ Die Rolle, die die Gläu-

bigen bei einer Wahl spielten, dürfte schon hinlänglich klar sein.

Der Bischof wird «vom gesamten Volk einstimmig gewählt»,¹² sagt Cyprian. Und an einer andern Stelle schreibt er: «Der Bischof wird in Gegenwart des Volkes auserkoren, das das Leben des einzelnen vollständig kennt und den Charakter eines jeden im Verkehr mit ihm durchschaut hat.»¹³

Die Bischofsweihe

Berichte über den Ritus, wodurch der erwählte Bischof geweiht wurde, begegnen uns erst von der Weihe Cyprians oder bestenfalls Hippolyts an.

Der Ritus besteht in der *Handauflegung*. Der hl. Paulus erinnert Timotheus daran, wie die Presbyter und er selbst ihm die Hände aufgelegt haben (1 Tim 4,14; 2 Tim 1,6). Für gewöhnlich bezieht man dieses besondere Beispiel auf die Bischofsweihe des Timotheus. Ich habe oft über die Möglichkeit nachgedacht, daß sich die beiden Paulusstellen auf die Weihe beziehen. Es ist mir jedoch nie gelungen, um das Faktum herumzukommen, daß wir objektiv gesehen es mit einem *genus proximum* zu tun haben, das nicht näher spezifiziert ist. Angesichts dieser Unbestimmtheit sind wir nicht imstande, mit Sicherheit zu definieren, welchen genauen Sinn die Handauflegung in sich schließt. Das *genus proximum* weist darauf hin, daß eine Handauflegung vorhanden war, doch schlossen in der apostolischen Zeit verschiedene Riten eine solche in sich. Die Hand wird z. B. aufgelegt den sieben Diakonen (Apg 6,6) den Neubekehrten von Samaria (Apg 8,17); die Propheten und Lehrer der Kirche von Antiochien legen Paulus und Barnabas die Hände auf (Apg 13,3); den zu Ephesus Getauften werden die Hände aufgelegt (Apg 19,6); der hl. Paulus und die Ältesten legen Timotheus die Hände auf. Und schließlich warnt Paulus den Timotheus davor, jemandem voreilig die Hände aufzulegen (1 Tim 5,22).

Daß den zu Samaria und Ephesus Getauften die Hände aufgelegt wurden, hängt mit dem Taufritus zusammen, der in gewissem Sinn durch die Handauflegung vervollständigt wird. Welcher Sinn jedoch liegt darin, daß die Propheten und Lehrer der Kirche von Antiochien Paulus und Barnabas die Hände aufgelegt haben? Wir wissen es nicht. Aus einleuchtenden Gründen geht es dabei nicht um eine Ordination oder Konsekration im heutigen Sinn. In einer ähnlichen Lage befinden wir uns, wenn wir den Sinn der Handauflegung über Timotheus bestimmen sollen. Wenn wir über den

ursprünglichen Ordinationsritus für christliche Amtsträger sprechen, dürfen wir uns nur mit Vorsicht auf diese Handauflegung über Timotheus beziehen. Man würde in den Text eine absolut unge-rechtfertigte Bedeutung hineinlesen, wollte man ihn in einem bestimmten Sinn interpretieren.

Desgleichen sind wir nicht sicher über den Sinn der Warnung an Timotheus, niemandem voreilig die Hände aufzulegen. Es ist kaum ausgemacht, daß es sich hier um die Ordination von Amtsträgern handelt. Da der Grund für die Warnung der zu sein scheint, die Gefahr zu meiden, der Sünden anderer mitschuldig zu werden, bin ich im Gegenteil zu glauben geneigt, daß sich die Stelle auf die Handauflegung in den Bußriten bezieht. Der Ausdruck, dessen sich der hl. Paulus bedient, wird von Schriftstellern des dritten Jahrhunderts oft gebraucht, wenn sie über den Bußritus der Pax sprechen.

Auch wenn die Ausdrücke *ordinatio* und *ordinare* vorkommen, können wir nicht im klaren sein und zwar nicht einmal dann, wenn die Texte von der Weihe und Wahl eines Bischofs sprechen. Das Problem liegt darin, daß wir oft nicht imstande sind, den genauen Sinn der Ausdrücke zu bestimmen. Sie brauchen nicht unbedingt den Vollzug des heiligen Ritus zu besagen, der dann in der Folge durch den beständigen und eindeutigen Wortgebrauch als Ordination bekannt ist. Es kann damit ebensogut gemeint sein, daß jemand unter die Glieder einer gegebenen Klasse oder Gruppe eingereiht wird.

Beim hl. Cyprian finden sich zwei Stellen, worin, wie mir scheint, der Sinn ausdrücklich der einer Einreihung in einen gegebenen Stand oder Rang ist. Im Brief 67,6 lesen wir: «... unser Amtsgenosse Cornelius... hat entschieden, derartige Menschen könne man zwar zur Erfüllung ihrer Bußpflicht zulassen, von der Aufnahme in den Klerus jedoch und von der bischöflichen Würde müsse man sie ausschließen».¹⁴ Aus dem Kontext erhellt, daß die betreffenden Kleriker Vergehen begangen haben und die Erlaubnis erhalten werden, die Bußriten auf sich zu nehmen; in der Zwischenzeit sollen sie von den klerikalen «ordines» ausgeschlossen sein. Offensichtlich ist die Frage nicht die, ob noch nicht zum Priester geweihte Kleriker auf die Weihen verzichten müssen. Sie haben die Weihen schon empfangen. Der Sinn ist eher der, daß sie, nachdem sie durch die Handauflegung in die Reihen des Klerus aufgenommen worden waren, ein Vergehen begangen, doch die Tat bereut haben und jetzt aus den Reihen der Kleriker – aus den klerikalen «or-

dines» – und aus den dem Priestertum zustehenden Ehren auszuschließen sind.

Im gleichen Brief gebraucht Cyprian, als er von der Ernennung eines Bischofs spricht, den Ausdruck: der Kandidat wird «ordiniert», und kurz darauf wechselt der Ausdruck mit dem Satz ab: «und der Bischof wird auserkoren».¹⁵

Die Ausdrücke «Ordination», «ordiniert» und «gewählt» stehen in Parallele, und deshalb möchte ich meinen, die Begriffe «ordiniert» und «gewählt» seien gleichbedeutend.

In der Folge spricht Cyprian von einer «Ordination», auf die eine «Handauflegung» folgt; die «Ordination» geschieht «auf Grund der Abstimmung der gesamten Gemeinde und des Urteils der Bischöfe, die sich persönlich eingefunden haben». Nachdem diese beiden Akte vollzogen waren, «wurde ihm das Bischofsamt übertragen und ihm ... die Hand aufgelegt».

Diese dritte Stelle dient meiner Meinung nach als Argument zugunsten dessen, was wir oben zu den beiden andern Stellen gesagt haben, und macht sie noch verständlicher.

In bezug auf die *Zahl der Konsekratoren* haben wir folgende Angaben:

Novatian war von drei Bischöfen hinterlistig konsekriert worden.¹⁶

Papst Cornelius war von sechzehn Bischöfen konsekriert worden, die damals in Rom anwesend waren – sofern die Stelle sich auf die Konsekration durch diese Bischöfe bezieht und nicht auf die Wahl, an der sie mitbeteiligt waren.¹⁷

Absolut genommen bedurfte es zur Weihe jedoch nur eines einzigen Bischofs. Origenes schreibt von der Konsekration eines Bischofs durch einen einzigen Bischof.¹⁸ Angenommen jedoch, daß unter normalen Umständen drei oder mehr Bischöfe an der Konsekration beteiligt waren, war dann eine solche Weihe nicht *ein kollegialer Akt des «corpus episcoporum»?*

Die Apostel beteten zusammen und legten dem Matthias und den Sieben zusammen die Hände auf; die Propheten von Antiochia bildeten eine Gruppe, als sie über Paulus und Barnabas beteten und ihnen die Hände auflegten; eine Gruppe von Presbytern legte Timotheus die Hände auf. Wenn auch die Apostel und ebenso die Presbyter ein Kollegium bildeten, so können wir dennoch nicht sicher voraussetzen, daß dies auch bei den Propheten zu Antiochien der Fall war. Deshalb ist wohl anzunehmen, daß die Handauflegung der Apostel, Presbyter, Propheten und Bischöfe ein von mehreren Personen vollzogener Akt ist, aber deswegen

nicht unbedingt auch ein kollegialer Akt zu sein braucht.

Es scheint daraus auch nicht zu folgen, daß eine durch mehr als einen Bischof vollzogene Konsekration die Aufnahme in das Bischofskollegium mittels eines kollegialen Aktes bedeutet.

Es läßt sich durch kein einziges patristisches Zeugnis aus dieser Periode beweisen, daß eine Weihe, an der drei Bischöfe teilnehmen, ein Akt ist, der kraft eines impliziten Auftrags vom Bischofskollegium vollzogen wird.

Einige Väter sprechen vom «ordo», doch wie wir wissen, ist der «ordo» eher eine Kategorie – «kirchlicher ordo» – als ein Kollegium.¹⁹ Die Konsekration erscheint auch nicht als ein Akt, der in Vertretung des ganzen Kollegiums vollzogen worden wäre. In solchen Begriffen sprechen heißt eine juristische Terminologie übernehmen, die zwangsläufig juristische Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Bei den Kirchenvätern, von denen wir sprechen, ist keine Spur eines Denkens zu finden, das in diese Richtung gegangen wäre.

Offizielle Anerkennung der Wahl und Weihe

Auf die Erwählung folgte deren offizielle Anerkennung von seiten der andern Bischöfe. Aus den verschiedenen Angaben, die auf uns gekommen sind, können wir die Reihe der Akte rekonstruieren, die bei dieser Anerkennung erfolgten.

Im Bericht über die Begebenheiten anlässlich der Wahl des Papstes Cornelius finden sich verschiedene Elemente, die zu der Geschichte der zwischen den Bischöfen bestehenden «communio» gehören.

Zwei afrikanische Bischöfe, die bei der Konsekration zugegen waren, bezeugen, daß die Wahl auf absolut legitime Weise vor sich gegangen war. Ihr Zeugnis wird von zwei andern Bischöfen bestärkt, die persönlich die Vorgänge ganz genau beobachtet hatten.

Nachdem sie den Bericht ihrer vier Amtsbrüder zur Kenntnis genommen haben, erklären die afrikanischen Bischöfe die Wahl des Cornelius als legitim und lehnen die Gemeinschaft mit den Anhängern des Novatian ab, die nach Afrika gekommen waren und auf der Suche nach Anhängern «von Tür zu Tür» und «von Stadt zu Stadt» wanderten.²⁰ Das Ergebnis war, daß Cyprian selbst mit Cornelius in Kontakt trat.

In einem andern Brief setzt Cyprian Cornelius von Ereignissen in Kenntnis, die seine offizielle Anerkennung betrafen. Der Bischof von Rom hatte im Verein mit andern Bischöfen nach Kartha-

go geschrieben. Die Bischöfe Pompeius und Stephanus hatten beide zugunsten des Cornelius gesprochen. Die afrikanischen Bischöfe hatten ihr Schreiben an Cornelius gerichtet, «wie die Heiligkeit und Wahrheit der göttlichen Überlieferung und der kirchlichen Ordnung es forderten». Zudem hatte Cyprian die Bischöfe seiner Provinz informiert und von ihnen verlangt, Briefe und Legaten zu Cornelius zu senden.²¹

Cyprian las auch den Gläubigen die Briefe des Cornelius vor, die dessen Wahl mitteilten; um Ärgernis zu vermeiden, ließ er jedoch die von den Gegnern des Cornelius erhaltenen Briefe unerwähnt.²²

Cyprian betonte gegenüber Cornelius, daß dies voll und ganz dem gewöhnlichen Vorgehen bei der Wahl eines Papstes entspreche.

Nachdem in der Kolonie von Hadrumetum in bezug auf die Anerkennung des neuerwählten Cornelius neue Schwierigkeiten entstanden waren, machte Cyprian dieser Kirche (da der Ortsbischof damals nicht anwesend war) ganz genau bekannt, wie er, seine Kirche und die andern Bischöfe bei der Anerkennung des neugewählten Bischofs von Rom vorgegangen waren. Die Presbyter und Diakone von Hadrumetum ließen sich schließlich von den Argumenten Cyprians und eines weitem Bischofs, Liberalis, überzeugen.

Von diesen beiden Bischöfen erhielten sie eine offizielle Anzeige und Anregungen hinsichtlich der einzuhaltenden Handlungsweise. Beide Bischöfe versicherten ihnen, «daß in den Kirchen dieses Landes in allen Punkten vollkommene Übereinstimmung» herrsche.²³

Ferner hatte Cyprian durch andere Briefe die Kirchen von Numidien und Mauretania in Kenntnis gesetzt. Er schreibt an Cornelius: «Unsere Amtsgenossen sollten insgesamt dich und deine Gemeinschaft... mit Entschiedenheit ein für allemal anerkennen. Wir freuen uns, daß dies durch göttliche Fügung auch wirklich eingetroffen ist und daß unser Beschluß dank der Vorsehung so guten Erfolg hatte.»²⁴

Und er schließt mit den Worten: «Die Rechtmäßigkeit und zugleich die Würde deiner bischöflichen Stellung ist nunmehr derart ins hellste Licht gerückt und durch die zuverlässigste und sicherste Bestätigung so fest begründet, daß aus der Antwort unserer Amtsgenossen, die uns von dort (Rom) aus schrieben, sowie aus dem mündlichen Bericht und dem Zeugnis unserer Mitbischöfe Pompeius, Stephanus, Caldonius und Fortunatus nicht nur der einwandfreie Ursprung und die

triftige Begründung deiner Amtseinsetzung, sondern auch deine ruhmvolle Unschuld allen offenbar wurde. Daß wir diesen Standpunkt zugleich mit unseren übrigen Amtsgenossen auch fest und unerschütterlich vertreten und mit der herzlichen Einmütigkeit der katholischen Kirche festhalten, das wird die göttliche Gnade bewirken...»²⁵

In Brief 51 bestätigt Cyprian einen Brief des Cornelius über die Beseitigung eines Schismas und die Rückkehr des Presbyters Maximus, des Bekenners Urbanus und zweier anderer namens Sidonius und Macarius. Der Antwortbrief setzt Cornelius davon in Kenntnis, daß sein Brief mit der Nachricht von ihrer Rückkehr den Gläubigen vorgelesen worden sei und die ganze Kirche Cyprians mit Freude erfüllt habe.²⁶

Dieser Brief Cyprians an Cornelius ist deshalb besonders wertvoll, weil er uns davon Kunde gibt, wie die «communio sanctorum» damals spielte.

Wie Cyprian erwähnt, hatte Cornelius ihm mitgeteilt, er habe einen gewissen Felicissimus aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Cyprian dankt Cornelius für die Nachricht, äußert aber sein Mißfallen darüber, daß Cornelius durch die Szenen, die ihm eine dem Felicissimus gewogene Partei gemacht hatte, unsicher geworden war. Die bischöfliche Gewalt und die «censura sacerdotalis» dürften nie erlahmen, nicht einmal Beleidigungen und Drohungen gegenüber.²⁷

Zudem sollte Cornelius Einblick erhalten in die Frage um Fortunatus, einen irregulären Bischof, insbesondere seit er vor kurzem von Cyprian eine Liste rechtmäßiger Bischöfe erhalten hatte, von denen er sicher sein konnte, daß sie der Gemeinschaft angehörten. Andererseits sollte Cornelius über Privatus von Lambesis, Jovinus, Maximus und Repostus aus Suturna informiert werden, die für die Ernennung des Fortunatus zum Bischof verantwortlich waren.²⁸

Ein anderes Beispiel liegt im Fall des Antonianus vor, der Cyprian ersucht, mit Cornelius in Gemeinschaft zu treten, und ihn darüber in Kenntnis setzt, daß er mit Novatian keine Gemeinschaft halte,²⁹ obwohl verschiedene Briefe, die er nachträglich erhalten hatte, ihn in Zweifel versetzt hatten, ob er weise gehandelt habe.³⁰

Cyprian übersandte Papst Cornelius auch eine Liste derjenigen Bischöfe, die als unbescholtene und gesunde Glieder der katholischen Kirche den Brüdern vorstehen..., «um dich nebst unsern Amtsgenossen wissen zu lassen, wem ihr schreiben und von wem ihr umgekehrt Briefe annehmen sollt.»³¹

*Die Communio und der Brief des Papstes Cornelius
an Fabius von Antiochien*

Papst Cornelius schreibt an Fabius von Antiochien³² und informiert ihn über die Maßnahmen, die in Italien, Afrika und den anstoßenden Gebieten gegen Novatian ergriffen worden waren. Insbesondere informiert er ihn über eine Synode von sechzig Bischöfen, die zu Rom abgehalten worden war und das Dekret erlassen hatte, die gefallenen Christen zu den Bußriten zuzulassen. Der Synode waren Diskussionen mit den Bischöfen aus verschiedenen Kirchenprovinzen vorausgegangen: «Daher versammelte sich in Rom eine mächtige Synode von sechzig Bischöfen und einer noch größeren Zahl von Priestern und Diakonen, und berieten sich in den Provinzen die Bischöfe der verschiedenen Gegenden in besonderen Versammlungen über das, was zu tun wäre.»³³ Zum Schluß des Briefes erwähnt Cornelius außer den Bischöfen, die zugegen waren, die, die an der Synode nicht teilnahmen, aber den Beschlüssen zustimmten.³⁴

Als eine Anzahl Bischöfe zu Antiochien zusammenkam, um Paulus von Samosata, den Bischof von Antiochien, abzusetzen und den Domnus an seiner Stelle zu ernennen, schrieben sie an die andern Bischöfe der christlichen Welt, um sie davon in Kenntnis zu setzen, daß Domnus ihnen den Gemeinschaftsbrief senden werde, und sie zu ersuchen, dem Domnus ihre Gemeinschaftsbriefe zu senden.³⁵

Die *Gemeinschaftsbriefe*, die der Neugewählte oder seine Wähler den andern Bischöfen übersandten, damit diese an dem Ereignis teilnahmen, sowie die Briefe, die diese als Antwort zurücksandten, zeigen, daß zwischen dem Neugewählten und den andern Bischöfen, um mit Tertullian zu sprechen, ein «Recht auf Brüderlichkeit, Gemeinschaft, Gebet und edles Tun» bestand. Sie dienten (um wiederum Tertullian zu zitieren) zur «Mitteilung des Glaubens, zum Ausdruck der Brüderschaft und Bezeugung der Gastfreundschaft».

War die Übersendung dieser Briefe ein kollegialer Akt des Episkopates als solchen oder eine bloß individuelle Geste? Die Quellen geben uns über diese Frage keine einhellige Auskunft. Zuweilen bildet die Übersendung der Briefe einen persönlichen Akt einzelner Bischöfe. In andern Fällen werden sie von einer zu einer Synode versammelten Gruppe von Bischöfen gesandt, die die Gelegenheit wahrnehmen, den einzelnen Bischöfen einer Kirchenprovinz oder zuweilen jedem einzelnen

Bischof der christlichen Welt einen kollektiven Brief zu senden. Das häufigste Motiv zu einem solchen Schreiben lag im Ersuchen um Gemeinschaftsbriefe für einen neuernannten Bischof.

Aufs Ganze besehen scheint, alles in allem genommen, die Gewährung dieser Briefe die Aufnahme des Erwählten in die Gemeinschaft der Bischöfe in sich zu schließen. Die Briefe selber können entweder von den einzelnen oder von einer Gemeinschaft von kollegial zu einer Synode versammelten Bischöfen ausgestellt werden.

Im Fall des Marcianus von Arelate (Arles) er sucht der hl. Cyprian Papst Stephanus, den Bischöfen Galliens Briefe in dieser Angelegenheit zu übersenden,³⁶ wobei er hinzufügt: «An die Provinz und die Gemeinde von Arelate mußt du ein Schreiben richten, damit Marcianus ausgeschlossen und ein anderer an seine Stelle gesetzt wird.»³⁷

Auf welcher Grundlage erfolgte von seiten des hl. Cyprian dieses Gesuch? Handelt es sich hier um ein spezielles Privileg des Bischofs von Rom? Cyprian scheint die Erwartung aussprechen zu wollen, daß Stephanus dafür Sorge, daß Marcianus auf dem Bischofsstuhl von Arelate durch einen andern ersetzt werde. Ein zweites Zitat bestätigt dies offenbar: «Teile uns genau mit, wer in Arelate an die Stelle des Marcianus gesetzt worden ist, damit wir wissen, an wen wir unsere Brüder verweisen müssen und wem wir zu schreiben haben!»³⁸

Wieso bittet der hl. Cyprian Stephanus, ihn zu benachrichtigen, welcher Bischof an die Stelle Marcians treten werde? Hätte er nicht die gleiche Bitte an die Bischöfe in den Nachbargebieten von Arelate oder dann an den Klerus von Arelate richten können? Weist die Tatsache, daß er Papst Stephanus darum ersucht, vielleicht darauf hin, daß der Bischof von Rom selbst in diesem Gebiete bei der Ernennung eines Bischofs mitzubestimmen hatte?

In einer etwas andern Situation, im Fall von drei Bischöfen, die von Novatian geweiht worden waren, setzt Papst Cornelius sie ab und ernennt drei andere an ihrer Stelle.³⁹ Auch hier wieder könnten wir uns fragen, weshalb der Bischof von Rom auf diese Weise eingriff.

Sind diese Begebenheiten nicht vielleicht ein Hinweis auf eine *besondere Gewalt, die dem Bischof von Rom zukommt* und innerhalb der Grenzen der Communio ausgeübt wird?

In dieser Periode greift der Bischof von Rom weder direkt noch indirekt – explicite vel implicite – in die Ernennung der Bischöfe einzelner Kirchen

ein, und die Natur des Primates scheint auch nicht eine solche Intervention zu verlangen. Der Bischof von Rom interveniert nur im Fall der Ernennung von Bischöfen in Italien. In anderen Fällen geschieht sein Eingreifen im Namen der *Communio* und gleicht dem anderer Bischöfe, die um die Anerkennung der Wahl ersucht werden. Trotzdem ist, selbst was die *Communio* angeht, die Anerkennung von seiten des Bischofs von Rom von besonderer Bedeutung.

Es ist, wie ich glaube, bemerkenswert, daß jeder von uns zugeben würde, daß das Wesen des Primates des Petrus und seiner Nachfolger als Bischöfe von Rom nicht immer eine positive und kontinuierliche Tätigkeit in der legislativen, exekutiven oder richterlichen Sphäre erfordert. Scheint die Natur des Primats nicht eher zu verlangen, daß der Stellvertreter des Guten Hirten die höchste Prerogative besitzt, Normen, Weisungen und ähnliche Regelungen zugunsten des allgemeinen Wohls seiner Herde zu treffen, wenn er dies für notwendig oder für angezeigt hält? Sicherlich ist es für den obersten Hirten nicht notwendig, unablässig einzugreifen, wenn er von der Hürde der Herde aus auf die fetten Weiden des Tals hinabschaut und sieht, wie die Hirten die ihnen unterstellten Teile der Herde leiten und aufmerksam über sie wachen. Doch wenn gewisse Situationen entstehen sollten oder wenn er sich plötzlich in die Notwendigkeit versetzt sähe, durch sein Dazwischentreten für das allgemeine Wohl der Herde zu sorgen, würde er sicherlich intervenieren, und niemand würde ihm dieses Recht oder «munus» bestreiten.

Schlußfolgerungen

Welche Beziehung besteht also zwischen Weihe und bischöflichen Gewalten? Die einen halten dafür, daß die Bischofsweihe die Weihe- und Jurisdiktionsgewalt verleihe, die jedoch ihrer Natur nach nur in Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium und seinem Haupt ausgeübt werden könne. Andere hingegen sind der Ansicht, aus der Bischofsweihe ergebe sich die Weihgewalt, während die Jurisdiktionsgewalt vom Papst verliehen werde. Für mich jedoch heißt dies, Thesen, abstrakte Ideen und Theorien formulieren.

Wenn jemand es für möglich hält, als Folgerungen, die aus gewissen geschichtlichen Situationen zu ziehen seien, solche Theorien aufzustellen, läuft er Gefahr, die wirklichen objektiven Gegebenheiten, über die er verfügt, nicht zu beachten. Die Tatsachen sind sicherlich komplexer, als solche

Konklusionen glauben machen wollen, und die Schlüsse selber sind zu starr und nicht genau genug. In gewissem Sinn stellte sich diese Frage schon in der Urkirche.

Wenn Papst Cornelius an den hl. Cyprian und Fabius von Antiochien über die Gültigkeit seiner Erwählung und Weihe zum Bischof von Rom und die sich daraus ergebende Ungültigkeit der Erwählung und Weihe des Novatian schreibt, so faßt er Wahl und Weihe nicht getrennt in den Blick. Er behauptet, daß er der rechtmäßige Bischof von Rom ist, weil er rechtmäßig gewählt und rechtmäßig geweiht ist. Damit diese Legitimität anerkannt werde, sendet er an Fabius von Antiochien einen Gemeinschaftsbrief und erwartet dessen Antwort. In der ganzen Angelegenheit ist nicht bloß die Weihe von Bedeutung, sondern auch das, was ihr vorausgeht und auf sie folgt, namentlich seine Wahl und die Gemeinschaftsbriefe.

Die kollektive Bewertung der Wirkungen einer Bischofswahl und -weihe und der Gemeinschaft mit andern Bischöfen wird schwerlich von der Praxis und der in etwa ungenauen Lehre des hl. Cyprian bestätigt.

Cyprian betrachtet die schismatische Erwählung des Bischofs Fortunatus, der von einer Gruppe von Schismatikern gewählt wurde, um ihn auf dem Bischofssitz von Karthago zu ersetzen, als ungültig. Er betrachtet ebenfalls die Wahl und Weihe des Novatian als ungültig, der zu Rom von einer Gruppe von Schismatikern erwählt wurde, um an die Stelle des Cornelius zu treten. Für ihn ist Novatian ein «*Episcopus nullus*» oder «*pseudoepiscopus*», da er für einen Bischofsstuhl erwählt wurde, der schon rechtmäßig besetzt war. Infolgedessen kann es nicht in Frage kommen, daß er ein zweiter Bischof sei, zusammen mit dem gegenwärtig im Amt stehenden Bischof. Er ist überhaupt kein Bischof: «*Iam non secundus ille sed nullus est.*» Er wurde nicht innerhalb der Gemeinschaft zum Bischof bestellt, sondern ist eher auszuschließen. Deshalb ist er ein «*extraneus*», «*adulter episcopus*», «*pseudoepiscopus*».

An diesem Punkt könnten wir uns fragen, ob Cyprian die Bischofsweihe des Novatian als ungültig oder bloß seine Erwählung als unstatthaft ansah. An einer andern Stelle schreibt Cyprian: Selbst wenn Novatian von legitimen Bischöfen legitim gewählt worden wäre (und unter dieser Voraussetzung wäre die Weihe gültig gewesen), so würde er doch nicht die Gewalt und Ehre der Bischofswürde besitzen, da er selbst ein Schismatiker ist. Mit andern Worten: Da der Kandidat

unwürdig ist, ist nicht bloß seine Wahl, sondern auch seine Weihe ungültig.

Gewiß erscheinen diese Grundsätze des hl. Cyprian als unannehmbar, wenn man sie im allgemeinen Rahmen seiner anderen Ideen über die Ungültigkeit der Übertragung heiliger Weihen, der Wahl zu einem kirchlichen Amt und der Ungültigkeit von Handlungen sieht, die von fehlerhaften und unwürdigen Amtsdienern vollzogen werden.

Es ist uns jedoch nicht darum zu tun, in diesem besonderen Punkt die gesamte Lehre Cyprians zu bewerten oder zu bestimmen. Um was es uns geht, ist die Tatsache, daß er nicht nur bei der Bestimmung der Legitimität eines Bischofs (zusammen mit Papst Cornelius) die Frage der Wahl nicht von der Frage der Weihe trennt, sondern sogar so weit geht, daß er die beiden Elemente mit einem dritten verschmilzt, mit der Gemeinschaft zwischen den Bischöfen und den Ortskirchen. Cornelius erklärt die Wahl des Novatian für unerlaubt, weil dieser sowohl unerlaubt gewählt als auch unter schwerem Amtsmissbrauch von drei Bischöfen geweiht wurde, die mit der Situation völlig unvertraut und über sie nicht im Bilde waren.

¹ Vgl. G. d'Ercole, *Communio, collegialità prima* (Roma 1965).

² Vgl. Cyprianus, ep. 67,5: CSEL 3,2,739. Die Briefe des hl. Cyprian werden hier zitiert nach der deutschen Ausgabe: Bibliothek der Kirchenväter (= BKV) 60 (München 1928). Darin findet sich diese Stelle S. 295 f.

Vgl. auch ep. 48,2-4: CSEL 3,2,606-608; ep. 59,6: CSEL 3,2,673 bis 674; ep. 66,1: CSEL 3,2,726-727; ep. 59,4-6: CSEL 3,2,670 bis 674.

³ Cyprianus, ep. 55,8,4: CSEL 3,2,629, zit. nach BKV 60, 176.

⁴ Tertullianus, *De bapt.* 17: CSEL 20,214-215.

⁵ Vgl. Cyprianus, ep. 59,4-9: CSEL 3,2,670-674.

⁶ Cyprianus, ep. 59,4-9: CSEL 3,2,670-674.

⁷ ep. 43,1.

⁸ ep. 68, d; ep. 79.

⁹ Did. 15,1: Funk PA 1,32-35.

¹⁰ 1 Clem. 44,3: Funk PA 1,156-157.

¹¹ Tertullianus, *Apol.* 39 OE 130, zit. nach BKV 24,142.

¹² Cyprianus, ep. 59,6: CSEL 3,2,672-673, zit. nach BKV 60,224.

¹³ ep. 67,5: CSEL 3,2,739, zit. nach BKV 60,295.

¹⁴ Cyprianus, ep. 67,6: CSEL 3,2,741, zit. nach BKV 60,297.

¹⁵ ep. 67,5: CSEL 3,2,740, zit. nach BKV 60,295. Zu «ordination» vgl. Forcellini: *Thesaurus Linguae Latinae*.

¹⁶ Eusebius, *Historia Ecclesiae* 6,43,8: MG 20,619-620; CB 9,618.

¹⁷ Cyprianus, ep. 55,24: CSEL 3,2,642.

¹⁸ Eusebius, *Historia Ecclesiae* 7,32,21: MG 20,729-730; CB 9, 726.

¹⁹ Cyprianus, ep. 18,1: CSEL 3,2,523-524.

²⁰ ep. 44,3: CSEL 3,2,598.

²¹ ep. 45,1: CSEL 3,2,600-601, zit. nach BKV 60,146.

²² ep. 45,2: CSEL 3,2,600-601.

Aus all dem Vorausgehenden ziehe ich den Schluß: In den drei ersten Jahrhunderten des Wachstums der Kirche herrschte offensichtlich die Auffassung, daß die Bischöfe mit den rechtmäßigen Gewalten betraut sind, wenn folgende Elemente miteinander vorhanden sind: Wahl, Weihe und Teilnahme an der innerkirchlichen Gemeinschaft. Im Fall daß eines dieser drei Elemente fehlte, wurden die bischöflichen Gewalten nicht anerkannt.

Da wir gerade bei diesem Thema sind, möchte ich auch betonen, daß das juristische und theologische Problem der bischöflichen Gewalten sehr vielschichtig und umfangreich ist. Deshalb ist auch seine Geschichte lang und noch nicht völlig erhellt. Fachleute für die verschiedenen Perioden bemerken, daß sie ihre Forschungen noch zu vervollständigen haben, da noch viele Dokumente vorlägen, die nicht im einzelnen studiert seien. Zudem fehlen für gewisse Perioden Parallelstudien von seiten der Fachleute für die Geschichte der Theologie, des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte.

²³ ep. 48,2: CSEL 3,2,607, zit. nach BKV 60,153.

²⁴ ep. 48,3: CSEL 3,2,607, zit. nach BKV 60,153.

²⁵ ep. 48,4: CSEL 3,2,607-608, zit. nach 60,153 f.

²⁶ ep. 51: CSEL 3,2,607-608.

²⁷ ep. 59,1-2: CSEL 3,2,666-667.

²⁸ ep. 59,10: CSEL 3,2,676-677.

²⁹ ep. 55,1: CSEL 3,2,624.

³⁰ ep. 55,2: CSEL 3,2,624.

³¹ ep. 59,9: CSEL 3,2,676-677, zit. nach BKV 60,227.

³² Eusebius, *Historia Ecclesiae* 6,43: MG 20,616-629; CB 9, 612-624.

³³ ebd. 6,43,2: MG 20,615-616; CB 612, zit. nach BKV, 2. R., Bd. 1,311.

³⁴ ebd.

³⁵ ebd. 7,30,17: MG 20,717-720; CB 9,713.

³⁶ Cyprianus, ep. 68,2: CSEL 3,2,744.

³⁷ ep. 68,3: CSEL 3,2,745, zit. nach BKV 60,302.

³⁸ ep. 68,5: CSEL 3,2, 748-749, zit. nach BKV 60,305.

³⁹ Eusebius, *Historia Ecclesiae* 6,43,10: MG 20,621-622; CB 9, 168.

Übersetzt von Dr. August Berz

GIUSEPPE D'ERCOLE

Geboren am 16. April 1906 in Guarmino (Italien), 1929 zum Priester geweiht. Ist Lizentiat der Philosophie, Doktor der Theologie und beider Rechte (1938), dozierte Geschichte des kanonischen Rechtes am Institutum Utriusque Iuris in Rom und veröffentlichte größere Arbeiten zur Rechtsgeschichte der frühen Christenheit.